



DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER
FEDERATION DES UTILISATEURS DE DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

Schweizerische Strukturen für die Verwertung der Urheber- und Nachbarrechte

DUN
Kramgasse 5
Postfach 515
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:
Dr. Claudia
Bolla-Vincenz
Kramgasse 5
3000 Bern 8
Tel. 031 328 27 25
Fax 031 328 27 35
www.dun.ch
E-Mail info@dun.ch

Präsident:
Dr. Peter Mosimann
Aeschenvorstadt 55
Postfach 659
4010 Basel
Tel. 061 279 70 00
Fax 061 279 70 01

Verwertungsgesellschaften (VG)

Die Verwertungsgesellschaften verwerten die Urheber- und Nachbarrechte¹ im Namen der Urheber und anderer Rechteinhaber. Die Verwertungsgesellschaften entfalten ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgrund einer Bewilligung des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum. Es gibt fünf Verwertungsgesellschaften in der Schweiz. Sie sind nach Werkkategorien aufgeteilt. Es sind dies:

- **SUISA** für musikalische nichttheatralische Werke
- **ProLitteris** für literarische und dramatische Werke sowie Werke der bildenden Kunst und der Fotografie
- **Suissimage** und **Société Suisse des auteurs SSA** für audiovisuelle Werke
- **Swissperform** für Nachbarrechte

Die Verwertungsgesellschaften arbeiten für die Rechteverwertung mit ausländischen Schwestergesellschaften zusammen.

Tarife

▪ Tarifeinnahmen

Am 1.1.2011 waren über 40 Tarife in Kraft. Im Jahr 2009 betrug die schweizerischen Tarifeinnahmen rund 243 Millionen Franken. Zusätzlich verwerten die Verwertungsgesellschaften Urheber- und Nachbarrechte, die keinem Tarif unterstellt sind. Es sind sogenannte ausschliessliche Rechte.

Es gibt zwei Arten von Tarifen:

- Branchentarife (z. B. Fernseh-/Radiosendungen, Kirchenmusik, Konzerte, Hotel usw.)
- Massentarife (z. B. Leerträger, Fotokopien)

▪ Berechnungsgrundlagen

Das Urheberrechtsgesetz regelt unter anderem die Berechnungsgrundlagen für die Nutzung der Urheber- und Nachbarrechte (Art. 60 URG). Es sind dies:

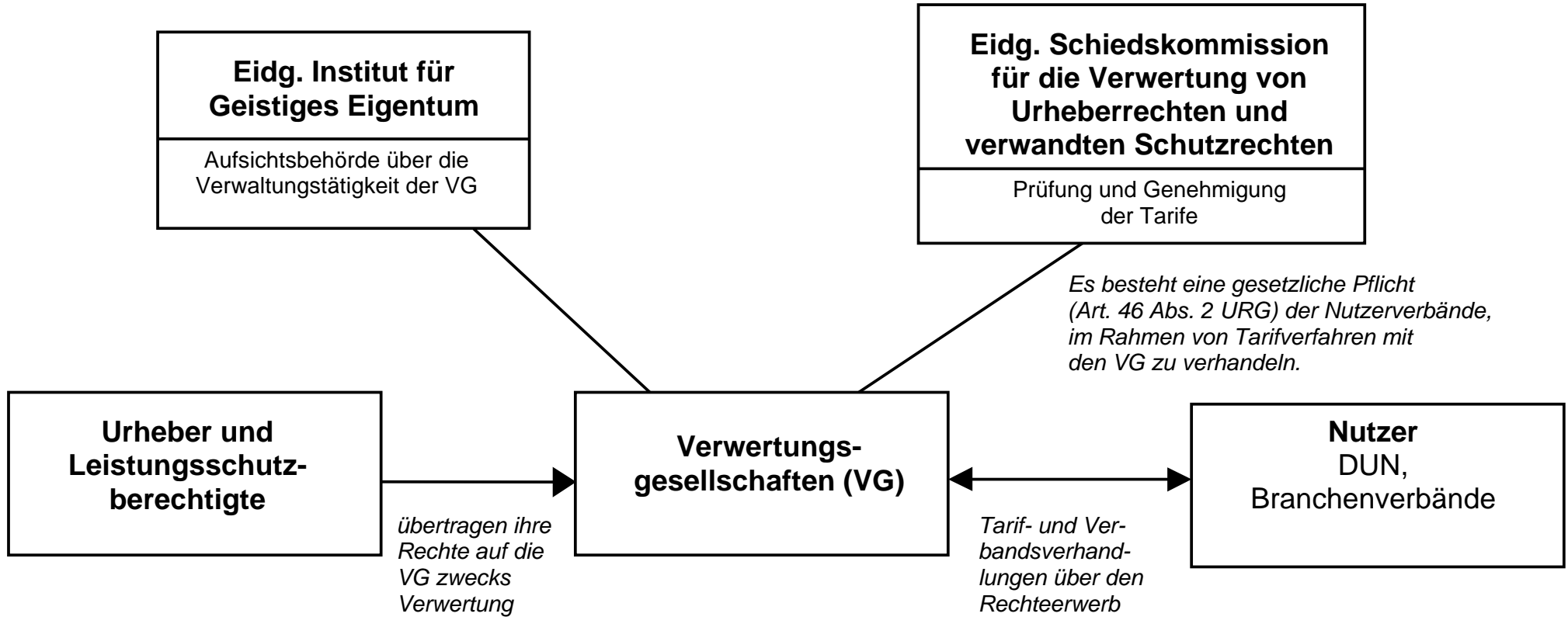
- Einnahmen der Nutzer
- Urheberrechte: höchstens 10 % der Einnahmen
- Nachbarrechte: höchstens 3 % der Einnahmen

▪ Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)
- Internationale Abkommen

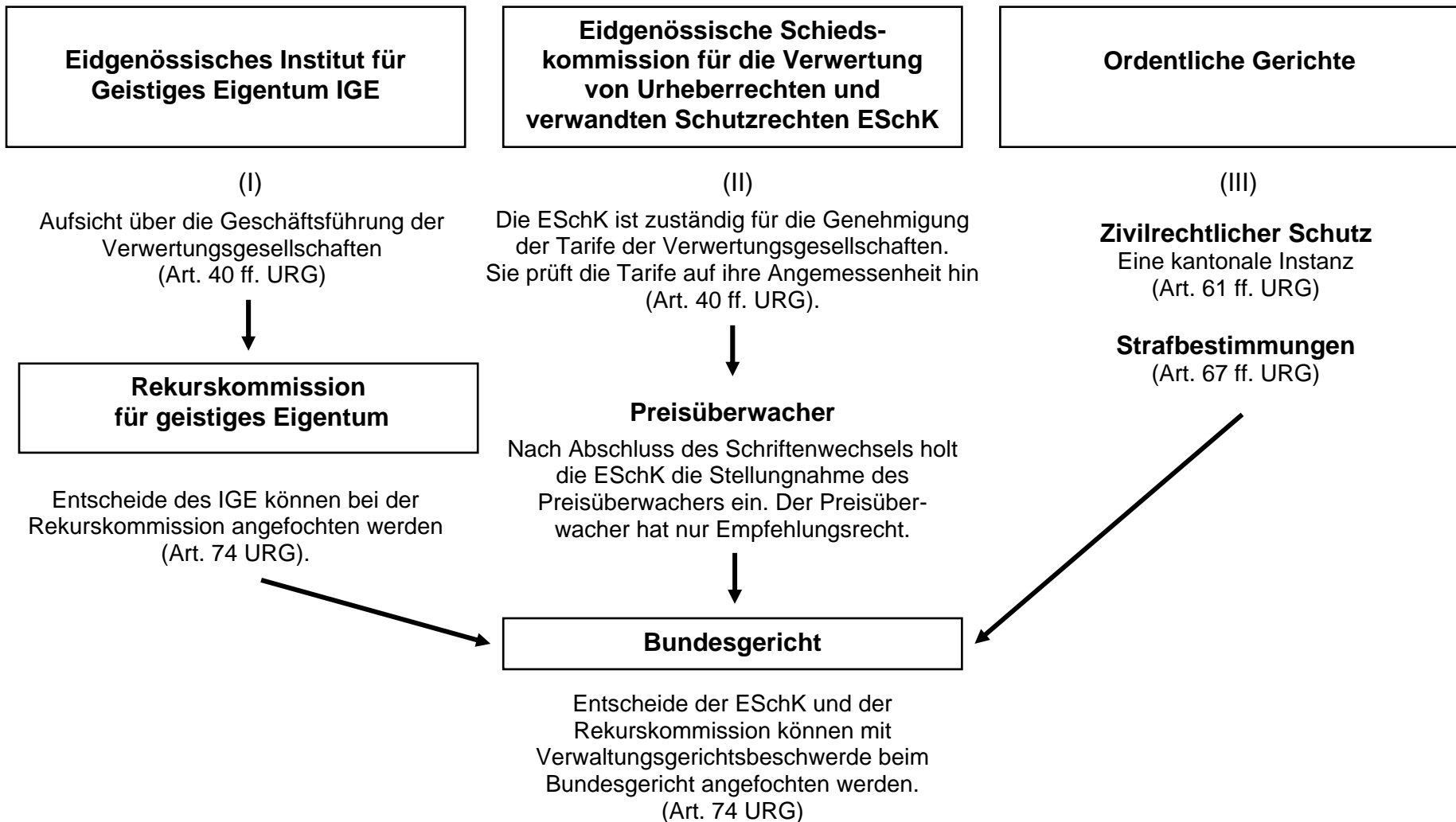
¹ Nachbarrechte (auch Leistungsschutzrechte, verwandte Schutzrechte genannt) sind die Rechte der Interpreten, Sendeunternehmen und Produzenten von Ton- und Tonbildträgern.

Organisationsstruktur

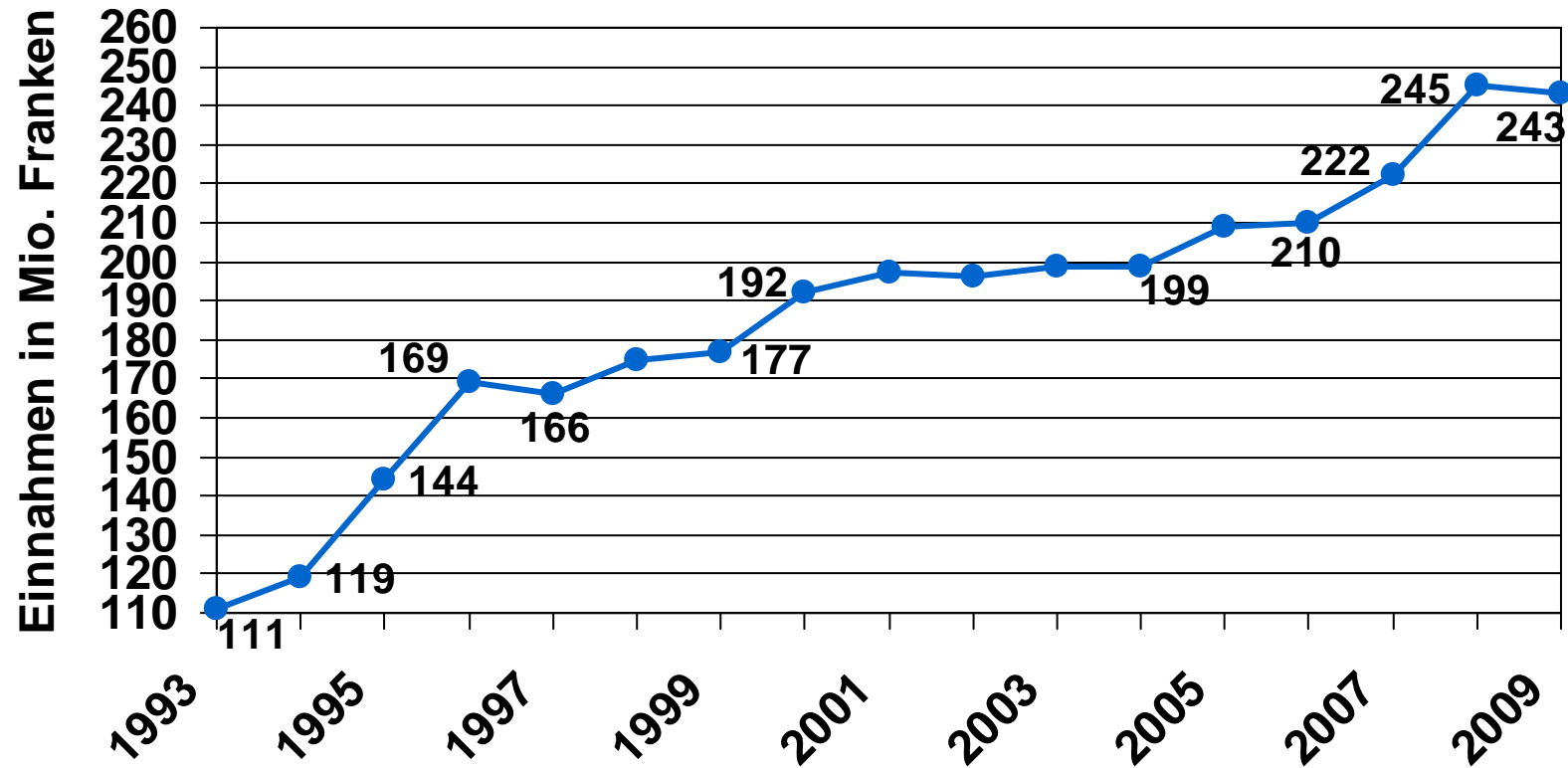


Kompetenzordnung

- Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (I)
- Überprüfung der Tarife (II)
- URG-Streitigkeiten (III)



Gesamteinnahmen Urheberrechtsgebühren aus Tarifen



Arten von Urheberrechten

Bei den Verwendungsrechten (Art. 10 URG) handelt es sich grundsätzlich um ausschliessliche Rechte. Trotzdem auferlegt das Urheberrecht im 5. Kapitel des 2. Titels des URG den Verwendungsrechten gewisse Schranken, sodass sich eine andere Aufteilung der Rechte ergeben kann. Es handelt sich dabei um die Schranken des Eigengebrauchs, der gesetzlichen Lizenz, der Zwangslizenzen (oder obligatorischen Lizenzen) und der Verwertungspflicht.

Ausschliessliche Rechte

Rechte werden individuell verwertet

Grundsätzlich werden die Verwendungsrechte **ausschliesslich** durch den Rechteinhaber verwertet.

Verwendungsrechte:

- Herstellung von Werkexemplaren wie Druckerzeugnisse, Ton-, Tonbild- oder Datenträger (Zwangslizenz bei Tonträgern)
- Anbieten, Veräussern oder Verbreiten von Werkexemplaren
- Vorführungs-, Vortragungs- und Aufführungsrecht (Vordergrund-Musik)
- Senderecht
- Weitersenderecht (wenn nicht zeitgleich und unverändert)
- Wahrnehmbarmachung (wenn nicht zeitgleich und unverändert)
- Vermietungsrecht von Computerprogrammen

Verwertungszwang über Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungspflicht: Diese Schranke berührt das Verwendungsrecht nicht, überträgt aber dessen Ausübung den Verwertungsgesellschaften. Die Rechte können also nur über diese wahrgenommen werden.

Verwendungsrechte:

- Zeitgleiches und unverändertes Wahrnehmbarmachen
- Zeitgleiches und unverändertes Weitersenden
- Alle Rechte der Repertoires der SUIA und Swissperform im Bereich der Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und der Herstellung von Ton- und Tonbildträgern

Kollektivverwertung

Obligatorische Kollektivverwertung

Die obligatorische Kollektivverwertung entsteht aufgrund einer **gesetzlichen Lizenz**. Diese erlaubt die Nutzung geschützter Werke ohne Konsultation der berechtigten Personen, verbindet diese Nutzung aber mit einem Vergütungsanspruch. Dieser wird mittels der Tarife von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

Verwendungsrechte:

- Werkverwendung im Unterricht
- Vervielfältigung von Werkexemplaren zur internen Dokumentation oder Information
- Vervielfältigung durch Dritte
- Herstellung von Leerkassetten und dergleichen

Arten der Verwertung

Ausschliessliche Rechte

Rechte werden individuell verwertet

Persönlichkeitsrechte:

- Recht auf Erstveröffentlichung
- Recht auf Urhebernennung
- Recht auf Werkintegrität

Gesetzliche Grundlage:

- Art. 10 + 11 URG
- Art. 23 URG

Verwertungsart:

- Verträge zwischen Rechteinhaber und Nutzer
- Eventuell Tarife (freiwillige Kollektivverwertung)

Verwertungszwang über
Verwertungsgesellschaften

Gesetzliche Grundlage:

- Art. 10 URG
- Art. 22, 22a–22c URG
- Art. 24b URG

Anwendbare Tarife:

- GT 1 (Weitersendung Kabelnetze)
- GT 2a (Weitersendung Umsetzer)
- GT 2b (Weitersendung über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder PC-Bildschirme)
- GT 3a + b (Hintergrund-Unterhaltung)
- GT 3c (Public Viewing)
- GT 11 (Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen)
- Tarif A (SRG SSR idée suisse)
- GT Ka und b (Konzerte)
- Tarif PI (Herstellen von Tonträgern)
- GT S (Senderechte)
- GT Y (Pay-TV und -Radio)

Verwertungsart:

- Tarife

Kollektivverwertung

Obligatorische Kollektivverwertung

Gesetzliche Grundlage:

- Art. 13 URG
- Art. 19 Abs. 1 Bst. b + c URG
- Art. 19 Abs. 2 URG
- Art. 20 URG
- Art. 24c URG
- Art. 35 URG

Anwendbare Tarife:

- GT 4a, b, c, d + e (Leerträgervergütung)
- GT 5 (Vermietrecht von Videos)
- GT 6 (Vermietrecht von Werkexemplaren in Bibliotheken)
- GT 7 (Schulische Nutzung)
- GT 8 (Reprografie)
- GT 9 (Digitale Kopie)
- GT 10 (Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen)
- GT 12 (Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR)
- GT H (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe)
- GT Hb (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung ohne Gastgewerbe)

Verwertungsart:

- Tarife

Mögliche Anwendungsfälle

Ausschliessliche Rechte

Rechte werden individuell verwertet

Nutzungen:

- Streaming
- Zeitverschobenes Weitersenden (ausser im Bereich Musik)
- Verändertes Weitersenden (ausser im Bereich Musik)

Verwertungszwang über
Verwertungsgesellschaften

Nutzungen:

- Streaming
- Zeitgleiches Weitersenden in allen Bereichen
- Unverändertes Weitersenden in allen Bereichen
- Zeitverschobenes Weitersenden im Bereich nichttheatralische Musik
- Verändertes Weitersenden im Bereich nichttheatralische Musik

Kollektivverwertung

Obligatorische Kollektivverwertung